

Hygienekonzept der GS Teisbach nach der geltenden Infektionsmaßnahmenverordnung

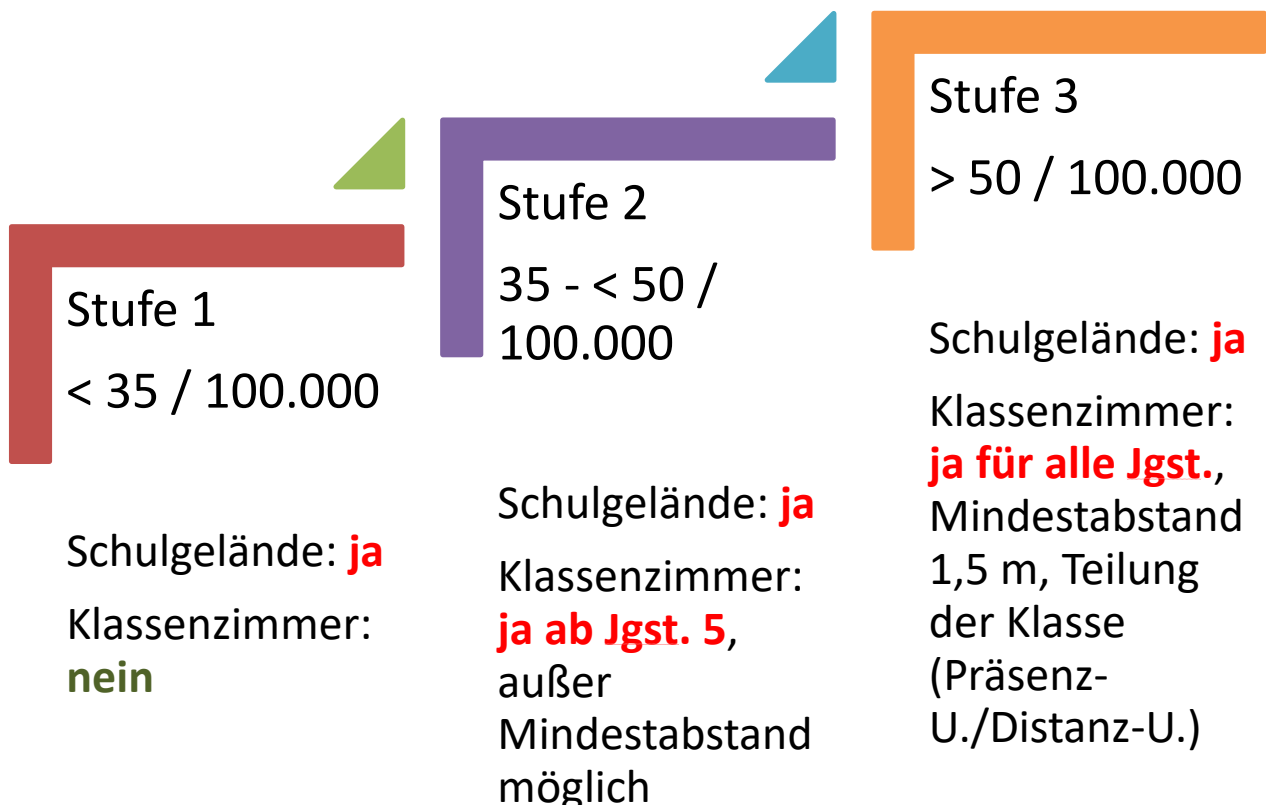
1. Ziel der Verordnung

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Unser Ziel ist es, auf eine sich verändernde Infektionslage reagieren zu können und gleichzeitig für die Schülerinnen und Schüler auch bei sich verschlechternder Infektionslage möglichst lange eine Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen.

Dieser Hygieneplan enthält Maßnahmen und Hinweise, die eine großflächige Ausbreitung des Virus in der Schule verhindern sollen. Dazu ist die Einhaltung der in folgenden aufgelisteten Regelungen für alle Mitglieder der Schulfamilie verpflichtend, um im Falle einer Infektion möglichst nicht sofort die ganze Schule - mit damit einhergehendem Distanzunterricht - schließen zu müssen.

2. Stufenplan – Übersicht

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):



Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen sind dem Gesundheitsamt zu melden.

3. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygiene

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), ansonsten muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, Ausnahmen gelten im Unterricht der Jgst. 1 - 4
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler dürfen die Schulen nicht betreten, wenn sie

- (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

b) Raumhygiene

- Mind. alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden. Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sollen die Geräte grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) stehen bereit.

4. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden.

- Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden.
- Die Schüler gehen gleich nach Ankunft am Schulgelände mit Mund-Nasen-Bedeckung zügig und mit Abstand zum Klassenzimmer und waschen sich die Hände mit Seife.
- In Klassen- und Kursräumen möglichst feste Sitzordnung (frontal)
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist möglich.
- Auf ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Weiterhin sind versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen.

5. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Siehe Grafik zum Stufenplan unter 2.

Zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 gilt für die Jahrgangsstufen 1 - 4 der Grundschulen zwar keine Maskenpflicht im Unterricht, jedoch muss eine MNB außerhalb des Unterrichts, insbesondere auf den sog. Begegnungsflächen (Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände, getragen werden.

Im Verlauf des weiteren Schuljahres gilt:

Das Tragen von MNB ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend!

Ausnahmen von der dieser Pflicht sind:

Schülerinnen und Schüler

- sobald diese ihren Sitzplatz eingenommen haben
- während des Ausübens von Musik und Sport
- soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt
- in Pausenzeiten zur Nahrungsaufnahme

Lehrkräfte und sonstiges Personal

- soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (im Unterrichtsraum mit entspr. Abstand zu den Kindern, bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts)

6. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzgesetzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

a) Sportunterricht

Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden. Wir können dazu auch die Turnhalle selbst als Umkleideraum nutzen.

b) Musikunterricht

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Stiften oder Instrumenten.

Beim Unterricht im Gesang ist zwischen alle Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Diese Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.

7. Pausenverkauf

Der Pausenverkauf findet an unserer Schule vorerst nicht statt, da hierbei das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassenverbänden nicht eingehalten werden kann. Änderungen werden Ihnen bekannt gegeben.



8. Schulische Mittagsbetreuung

Für schulische Mittagsbetreuungen gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Daher werden die Eltern an der GS Teisbach gebeten, möglichst bald nach Bekanntgabe des Stundenplans die verbindliche Anmeldung mit den benötigten Betreuungszeiten vorzunehmen. Es ist aufgrund der Räumlichkeiten nicht mehr möglich, in der Mittagsbetreuung Hausaufgaben zu machen.

9. Schülerbeförderung

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet an der Bushaltestelle und im Bus eine MNB zu tragen.

10. Veranstaltungen und Schülerfahrten

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis mind. Januar 2021 untersagt.

Werden Veranstaltungen an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig.

11. Hinweise für Eltern

Betreten des Schulhauses ist nur nach Voranmeldung möglich.

12. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Grundsätzlich gilt Schulpflicht. Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, kann dies nur genehmigt werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest (jeweils längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten gültig) vorgelegt wird.

13. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

Im Bereich der Grundschulen gilt, dass in Stufe 1 und 2 (siehe Grafik unter 2) Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber **oder** gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.


Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Kinder nach mind. 24 Stunden symptomfrei sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung nötig. Im Zweifel entscheidet der Haus-/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum sollte 36 Stunden betragen.

Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Tritt ein bestätigter Fall in einer Klasse auf, so wird die gesamte Klasse vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. In diesem Fall sollen alle Schülerinnen und Schüler der Klasse zweimal getestet werden.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Nur so können wir auf möglichst viel Normalität im Schuljahr 2020/2021 hoffen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie bitte gesund


Karin Lammer, Rektorin

... mit dem Teisbacher Grundschul-Team